

Gemeinde Fehrbellin
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6
16833 Fehrbellin

Nur per E-Mail an: y.simond@gemeinde-fehrbellin.de
r.krebs@gemeinde-fehrbellin.de

Bearb.: Aline Jänicke
Gesch-Z.: 110-41-802010001/2025-
025/003 – 3792aLF
Telefon: +49 3342 4266-4113
Fax: +49 3342 4266-7266
Internet: [www.lubb.berlin-
brandenburg.de/](http://www.lubb.berlin-brandenburg.de/)
E-Mail: Aline.Jaenicke@LBV.brandenburg.de

Schönefeld, 16.04.2026

Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Fehrbellin „Gewerbepark 2.0 Ländchen Bellin“ (Stand: Oktober 2024)

Hier: Erneute Stellungnahme nach Antrag zur nachträglichen Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches am Verkehrslandeplatz (VLP) Fehrbellin;
Bezugsvorgang: LuBB Stellungnahme vom 19.02.2025 (110-41-802010001/2025-025/001)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Projekt weise ich zunächst nochmals darauf hin dass das Verfahren zur Einrichtung eines beschränkten Bauschutzbereichs noch nicht abgeschlossen ist.

Grundsätzlich halte ich fest, dass sich die fachlichen Anforderungen an die Hindernisfreiheit am VLP Fehrbellin mit nachträglicher Festsetzung des beschränkten Bauschutzbereich nicht ändern werden, im Ergebnis also dieselben Hindernisse errichtet, bzw. nicht errichtet werden dürfen, wie zum jetzigen Zeitpunkt. Hintergrund ist, dass die zu beachtenden Hindernisfreiflächen aus den „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 sich mit den Hindernisfreiflächen des beschränkten Bauschutzbereiches decken. Bisher hatten die Gefahrenbewertungen zugunsten des Flugverkehrs jedoch kein einheitliches Trägerverfahren, in dem die Luftfahrtbehörde zwingend beteiligt werden musste.

Was sich mit Festsetzung des Bauschutzbereichs ändern wird, ist die Verfahrensart und sind die Anforderungen an die Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren und Genehmigung von Geräten. Nach dem LuftVG ist eine Zustimmung der Luftfahrtbehörde innerhalb eines Bauschutzbereichs im Radius von 1,5 km um den

Flugplatzbezugspunkt gesetzlich vorgeschrieben. Dies kann zu einem verlängerten Baugenehmigungsverfahren führen und sollte vorsorglich für den zeitlichen Bauablauf berücksichtigt werden. Die Errichtung von Hindernissen innerhalb des Bauschutzbereichs, die keinerlei Zulassung von Fachbehörden bedarf (etwa das temporäre Aufstellen von Baugeräten) bedarf nach Festsetzung des Bauschutzbereichs einer eigenständigen Genehmigung der LuBB.

In einem Umkreis von 4 km um den Bezugspunkt gilt, dass Bauwerke oder andere Anlagen und Geräte ab einer Höhe von 25 m einer Einzelfallprüfung durch die LuBB bedürfen (Genehmigung/Zustimmung). Dabei handelt es sich ausdrücklich nicht um eine Höhenbegrenzung für Bauwerke und sonstige Hindernisse (wie z. B. auch Bäume), sondern lediglich um die „Auslösungsgrenze“, ab welcher die zuständige Genehmigungsbehörde zwingend die vorherige kostenpflichtige Zustimmung/Genehmigung der Luftfahrtbehörde einholen muss. Hierbei prüft die Luftfahrtbehörde ausschließlich flugbetriebliche Belange, die unter anderem mit Auflagen (z. B. Kennzeichnung als Luftfahrthindernis) verknüpft sein können. Die luftrechtlichen Prüfpflichten gelten dabei unabhängig von bauplanungsrechtlichen Festsetzungen. Diese sollen deshalb rein informatorisch in den B-Plan aufgenommen werden.

Nachfolgend erhalten Sie unsere Vorschläge zu den geplanten Informationen im

*Bebauungsplan Nr. 16 – Textliche Festsetzungen, Auszug Luftverkehr – Stand 10.02.2026 und

*Bebauungsplan Nr. 16 – Begründung, Auszug Luftverkehr – Stand 10.02.2026
zur weiteren Verwendung.

Textliche Festsetzung zum BPL bei Punkt 4 – Luftverkehr -
Satz 3:

„Gemäß § 17 S. 1 Nr. 2 LuftVG darf die zuständige Behörde die Baugenehmigung im Umkreis bis 1,5 km um den Flugplatzbezugspunkt nur mit Zustimmung der Landesluftfahrtbehörde erteilen. Im weiteren Umkreis ist die Zustimmung der Landesluftfahrtbehörde erforderlich, sofern zu errichtende Bauwerke eine Höhe von 25,0 m über Flugplatzbezugspunkt überschreiten sollen. Für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme, andere Anlagen und Geräte (temporäre Luftfahrthindernisse wie Kräne, Bagger usw.) gelten gemäß § 15 LuftVG die §§ 12 bis 14 LuftVG sinngemäß und deren Errichtung bedarf der Genehmigung der Landesluftfahrtbehörde. Zustimmungen und Genehmigungen der Landesluftfahrtbehörde, im Umkreis von 1,5 km um den Flugplatzbezugspunkt und bei Überschreitung festgesetzter Höhen in den anderen Bereichen, ergehen jeweils im Einzelfall und auf Grundlage der Stellungnahme der Flugsicherungsorganisationen (§ 31 Absatz 2 Nr. 7 LuftVG).“

Begründung 3.4.6 – Flugverkehr

4. Absatz:

§ 17 LuftVG bewirkt, dass die Erteilung einer Baugenehmigung der zuständigen Behörde, je nach Lage, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erfolgen darf (beschränkter Bauschutzbereich).

Innerhalb von 1,5 km Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt ist eine Zustimmung der Luftfahrtbehörde unbedingt erforderlich (§ 17 Nr. 1 LuftVG).

Im Umkreis von 1,5 km bis 4 km Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde vor Erteilung von Baugenehmigungen nur erforderlich, wenn Bauwerke eine Höhe von 25 m (bezogen auf den Flugplatzbezugspunkt) überschreiten sollten (§ 17 Nr. 2 LuftVG).

Für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme, andere Anlagen und Geräte (temporäre Luftfahrthindernisse wie Kräne, Bagger usw.) gelten gemäß § 15 LuftVG die §§ 12 bis 14 LuftVG sinngemäß und deren Errichtung bedarf der Genehmigung der Landesluftfahrtbehörde.

Dabei handelt es sich nicht um eine Höhenbegrenzung für Bauwerke, sondern lediglich um die „Auslösungsgrenze“, ab welcher die zuständige Genehmigungsbehörde die vorherige Zustimmung der Luftfahrtbehörde einholen muss. Hierbei prüft die Luftfahrtbehörde ausschließlich flugbetriebliche Belange, die u.a. mit Auflagen (z.B. Kennzeichnung als Luftfahrthindernis) verknüpft sein können. Innerhalb des luftrechtlichen Zustimmungsverfahrens werden die Flugsicherungsorganisationen (Deutsche Flugsicherung (DFS GmbH)) beteiligt. Die Entscheidung der Landesluftfahrtbehörde ergeht auf Grundlage der gutachtlichen Stellungnahme der DFS (§ 31 Abs. 2 Nr. 7 LuftVG). Dadurch entstehen Kosten, die von der DFS gesondert erhoben werden. Die Beteiligung der DFS kann zu längeren Bearbeitungszeiten bei der Landesluftfahrtbehörde führen und sollte in den zeitlichen Bauablauf eingeplant werden.

Gleiches gilt für die Genehmigung (§ 15 LuftVG) von temporären Hindernissen (Kräne, Baugeräte). Diese sollten mit einer ausreichenden Vorlaufzeit bei der Landesluftfahrtbehörde zur Prüfung / Genehmigung eingereicht werden.

Berücksichtigung des VLP in der vorliegenden Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Gewerbestadt 2.0 „Ländchen Bellin“ befindet sich außerhalb des 1,5 km Halbmessers, jedoch innerhalb des 4 km Halbmessers um den Flugplatzbezugspunkt und unterhalb der östlichen An- und Abflugfläche.

Folglich ist zu beachten, dass bauliche und andere Anlagen und Geräte die festgesetzten Höhen nicht durchdringen sollten. Eine abschließende Zulässigkeit kann jedoch nur im Einzelfall durch die oben beschriebenen Verfahren geklärt werden.

Der Flugplatzbezugspunkt des VLP Fehrbellin ist mit der Höhe von 41,25 m ü NHN festgelegt.

Folglich wäre eine Höhe von 66,25 m ü NHN außerhalb der östlichen An- und Abflugfläche ohne Zustimmung möglich. Im Bereich der An- und Abflugflächen steigen die Hindernisfreiheiten im Verhältnis 1:25 auf die Höhe von 100,0 m über Flugplatzbezugspunkt an.

Als Bezugshöhe im Bebauungsplan ist 42,0 m NHN festgelegt. Als maximale Bauhöhe über der Bezugshöhe des Bebauungsplans sind im 24,0 m (GE 1), 22,0 m (GE 2) bzw. 20,0 m (GE 3) festgesetzt.

Folglich wird die Höhe von 66,25 m ü NHN durch geplante bauliche Anlagen an keiner Stelle überschritten.

Zusätzlich werden jedoch mit den textlichen Festsetzungen 2.1 und 2.2 Höhenüberschreitungen für technische, baulich untergeordnete Bauteile mit einer Höhenüberschreitung von bis zu 5 m zugelassen. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Höhe von 66,25 m ü NHN überschritten und damit die „Auslösungsgrenze“, ab welcher die zuständige Genehmigungsbehörde die vorherige Zustimmung der Luftfahrtbehörde einholen muss, erreicht wird.

Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass temporär für die Bauzeit Kräne o.Ä. zum Einsatz kommen, die die „Auslösegrenze“ berühren oder überschreiten.

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde ist im Falle der Überschreitung der Höhe von 66,25 m NHN für genehmigungspflichtige bauliche Anlagen einzuholen. Im Falle nichtgenehmigungspflichtiger Vorhaben ist die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich.

Gegebenenfalls erteilte Auflagen (z.B. Kennzeichnung als Luftfahrthindernis) sind einzuhalten.

Ein entsprechender Hinweis wurde auf dem Plan vermerkt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Preuß

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.
